



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 2/2023
vom 12. Januar 2023
Geschäftsverzeichnismr. 7661
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2020 « zur Bestätigung der Königlichen Erlasse zur Anwendung des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II) », gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 20. Oktober 2021, dessen Ausfertigung am 29. Oktober 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2020 zur Bestätigung der Königlichen Erlasse zur Anwendung des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II), gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die durch Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 3 vom 9. April 2020 eingeführte Aussetzung der Verjährung der Strafverfolgung auf allgemeine Weise gilt, ohne dass davon die Verfahren ausgeschlossen werden, deren Entscheidung sich aus Gründen verzögert hat, die nichts mit der Gesundheitskrise, welche die Einführung der besagten Aussetzung gerechtfertigt hat, zu tun haben? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2020 « zur Bestätigung der Königlichen Erlasse zur Anwendung des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II) » (nachstehend: Gesetz vom 24. Dezember 2020) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern die durch Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 3 vom 9. April 2020 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen bezüglich des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sowie von Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 » (nachstehend: königlicher Erlass Nr. 3 vom 9. April 2020) eingeführte Aussetzung der Verjährung der Strafverfolgung auf allgemeine Weise gilt, ohne dass die Verfahren ausgeschlossen werden, deren Entscheidung sich aus Gründen verzögert hat, die nichts mit der Gesundheitskrise, welche die Einführung der Aussetzung gerechtfertigt hat, zu tun haben.

B.2.1. Der königliche Erlass Nr. 3 vom 9. April 2020 erging aufgrund der Ermächtigung, die in den Artikeln 2 Absatz 1 und 5 § 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 27. März 2020 « zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II) » (nachstehend: Gesetz vom 27. März 2020) enthalten ist.

Dieses Gesetz wurde im Rahmen der Bewältigung der mit der Covid-19-Pandemie verbundenen Gesundheitskrise erlassen.

B.2.2. Um es Belgien zu ermöglichen, auf die Covid-19-Pandemie zu reagieren und deren Folgen zu bewältigen, konnte der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass (Artikel 2 Absatz 1) Maßnahmen ergreifen, um das reibungslose Funktionieren der Gerichtsbehörden und insbesondere die Kontinuität der Rechtspflege sowohl in zivilrechtlicher als auch in strafrechtlicher Hinsicht zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Grundsätze der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit der rechtsprechenden Gewalt und unter Beachtung

der Rechte der Verteidigung der Rechtsuchenden. Zu diesem Zweck konnte er insbesondere die Organisation der Befugnis und des Verfahrens, einschließlich der durch das Gesetz vorgesehenen Fristen, anpassen (Artikel 5 § 1 Nr. 7).

B.2.3. Durch die Sondervollmächterlasse durften geltende Gesetzesbestimmungen aufgehoben, ergänzt, abgeändert oder ersetzt werden, sogar in Angelegenheiten, die aufgrund der Verfassung ausdrücklich dem Gesetz vorbehalten sind (Artikel 5 § 2).

Die Sondervollmächterlasse mussten innerhalb einer Frist von einem Jahr ab ihrem Inkrafttreten bestätigt werden, andernfalls wurde davon ausgegangen, dass sie nie wirksam geworden sind (Artikel 7 Absätze 2 und 3).

Die Sondervollmachten sind am 30. Juni 2020 ausgelaufen (Artikel 7 Absatz 1).

B.3.1. Laut der Artikel 1 Absatz 1 und 3 des königlichen Erlasses Nr. 3 vom 9. April 2020 werden die Verjährungsfristen der Strafverfolgung in Bezug auf Verstöße gegen das Strafgesetzbuch und Verstöße gegen besondere Gesetze für einen Zeitraum ausgesetzt, der der Dauer des Zeitraums vom 18. März 2020 bis zum 3. Mai 2020 einschließlich entspricht, der um einen Zeitraum von einem Monat ergänzt wurde.

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 des königlichen Erlasses Nr. 3 vom 9. April 2020 wurde dieser Zeitraum zweimal bis zum 17. Juni 2020 verlängert (königliche Erlasse vom 28. April 2020 und 13. Mai 2020).

Daraus ergibt sich, dass der Zeitraum der Aussetzung der Verjährungsfrist der Strafverfolgung bis zum 17. Juli 2020 gelaufen ist.

B.3.2. Im Bericht an den König zum königlichen Erlass Nr. 3 vom 9. April 2020 wurde dargelegt:

« [...] il faut des dispositions portant sur la suspension des délais de prescription.

Afin de garantir le bon fonctionnement des instances judiciaires tout en protégeant le personnel et les justiciables contre les risques d'infection par le coronavirus, et afin d'assurer

la continuité du processus judiciaire au niveau pénal, il s'impose d'adapter la procédure pénale, en ce compris les délais prévus par la loi.

Une cause de suspension des délais de prescription est prévue en matière pénale pour un délai égal à la durée de la crise de coronavirus, complétée d'un mois.

[...] cette cause de suspension fait obstacle à l'écoulement des délais de prescription de l'action publique. Pendant ces délais de prescription, qui varient selon la gravité de l'infraction (crime, délit, contravention), l'action publique doit être menée à bien.

Or, les instances judiciaires sont contraintes par la crise liée à la pandémie de coronavirus, de limiter drastiquement leurs activités aux affaires les plus urgentes et les plus importantes. Elles ne sont plus en mesure d'assumer leurs missions habituelles, en particulier d'exercer les poursuites des infractions, en tenant compte des priorités de politique criminelle qui leur ont été confiées avant l'arrivée de la pandémie. Dès lors, pour garantir l'application effective des lois pénales, protéger la société et garantir l'état de droit, il est nécessaire de suspendre légalement et pour une durée limitée, l'effet d'écoulement du temps sur la prescription des infractions.

[...]

Art. 3. Compte tenu du fait que de nombreuses affaires pénales ne peuvent être poursuivies ni en termes de procédure pénale ni en termes d'exécution, cet article prévoit que les délais de prescription sont suspendus pour une certaine durée. La durée est fixée à la période de la crise, complétée d'un mois. Ce délai supplémentaire d'un mois est justifié par le fait qu'après la fin de la crise, ces cas d'enquête, de procès et d'exécution ne peuvent être traités ou récupérés immédiatement en un seul jour. »

B.4. Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2020 bestätigt den königlichen Erlass Nr. 3 vom 9. April 2020 sowie die königlichen Erlasse vom 28. April 2020 und 13. Mai 2020, mit denen die Dauer des Zeitraums der Aussetzung der Verjährung der Strafverfolgung verlängert wurde.

Das Gesetz vom 24. Dezember 2020 ist am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, nämlich am 15. Januar 2021, in Kraft getreten (Artikel 34).

Zur Hauptsache

B.5. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2020 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern die durch Artikel 3 des königlichen Erlasses Nr. 3 vom 9. April 2020 eingeführte Aussetzung der Verjährung der Strafverfolgung auf allgemeine Weise gilt, ohne dass die Verfahren

ausgeschlossen werden, deren Entscheidung sich aus Gründen verzögert hat, die nichts mit der Gesundheitskrise, die die Einführung dieser Aussetzung gerechtfertigt hat, zu tun haben.

B.6. In ihrem Schriftsatz führt die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan an, dass die fragliche Bestimmung zu einer Diskriminierung zwischen den Personen, für die die ausgesetzten Verjährungsfristen gelten, und den Personen, für die die nicht ausgesetzten Beschwerdefristen gegen eine strafrechtliche Verurteilung gelten, führe.

Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Gleichbehandlung zweier Personenkategorien: diejenigen, deren Entscheidung sich aus Gründen verzögert hat, die nichts mit der Gesundheitskrise zu tun haben, und diejenigen, deren Entscheidung sich wegen dieser Gesundheitskrise verzögert hat, in Anbetracht des Umstands, dass diese die Einführung der fraglichen Aussetzung gerechtfertigt hat.

Die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan kann den Inhalt der Vorabentscheidungsfrage nicht ändern. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf die Gleichbehandlung, die in der Vorabentscheidungsfrage angeführt ist.

B.7. Aus der Begründung des Vorlageentscheids und des Entscheids des Appellationshofes Brüssel vom 12. November 2020 geht hervor, dass die letzte die Verjährung unterbrechende Handlung vom 29. Juli 2015 datiert, sodass die Strafverfolgung am 29. Juli 2020 verjährt gewesen wäre, wenn der königliche Erlass Nr. 3 vom 9. April 2020 nicht in Kraft getreten wäre. Aus den von dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan übermittelten Aktenstücken geht hervor, dass bei der Sitzung vom 22. November 2019 die Verhandlung für zwei Termine nach dem 29. Juli 2020, und zwar den 8. und 9. Oktober 2020, anberaumt wurde. Mit anderen Worten: Auf der Grundlage dieses Kalenders hätte der Entscheid des Appellationshofes Brüssel nicht vor dem 29. Juli 2020, dem Datum, an dem die Strafverfolgung verjährt gewesen wäre, verkündet werden können.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Hypothese.

B.8. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt

ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9.1. Der Ministerrat macht geltend, dass es unmöglich ist, eine Unterscheidung zwischen den Rechtssachen vorzunehmen, deren Bearbeitung sich wegen der Pandemie verzögert hat, und den Rechtssachen, bei denen diese Verzögerung auf einen anderen Grund zurückgeht, sodass sich die Personen, die zu den zwei in der Vorabentscheidungsfrage identifizierten Kategorien gehören, nicht in grundsätzlich unterschiedlichen Situationen befinden würden.

B.9.2. Aus dem in B.7 Erwähnten geht hervor, dass die gegen die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan gerichtete Strafverfolgung, wenn die Covid-19-Pandemie und der königliche Erlass Nr. 3 vom 9. April 2020 nicht existiert hätten, auf der Grundlage des festgelegten Kalenders verjährt gewesen wäre, es sei denn, es wäre ein etwaiger Grund für die Aussetzung oder Unterbrechung der Verjährungsfrist eingetreten.

Da die Verhandlung vor dem Beginn der Covid-19-Pandemie in Belgien anberaumt wurde, stehen die Verzögerungen des Verfahrens gegen die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan auf keinen Fall mit dieser Pandemie im Zusammenhang.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass sich die Personenkategorie, zu der die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan gehört, in einer grundsätzlich anderen Situation befindet als die der Personen, deren Rechtssache sich wegen der Pandemie verzögert hat, obgleich die fragliche Bestimmung unterschiedslos auf diese zwei Personenkategorien Anwendung findet.

B.10. Wie in B.3.2 erwähnt, hat der königliche Erlass Nr. 3 vom 9. April 2020 das Ziel, die wirksame Anwendung der Strafgesetze zu gewährleisten, die Gesellschaft zu schützen und

den Rechtsstaat zu gewährleisten, da die Krise im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie die Gerichtsbehörden gezwungen hat, ihre Tätigkeiten drastisch auf die dringendsten und wichtigsten Rechtssachen zu beschränken. Diese Ziele sind legitim.

B.11. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass es unter den in B.10 dargelegten Umständen weder erforderlich noch durchführbar war, von diesen Behörden zu verlangen, dass sie in jedem Einzelfall bestimmen, ob die Pandemie eine konkrete Auswirkung auf die Bearbeitung einer Rechtssache gehabt hat, um zu entscheiden, dass die Verjährung der Strafverfolgung in dieser Rechtssache ausgesetzt ist. Da der königliche Erlass Nr. 3 vom 9. April 2020 die Ziele hat, das reibungslose Funktionieren der Gerichtsbehörden zu gewährleisten und die Kontinuität des Gerichtsverfahrens in Strafsachen sicherzustellen, ist es nicht unvernünftig, es zu vermeiden, dass den Gerichtsbehörden eine zusätzliche Arbeitsbelastung auferlegt wird.

B.12. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2020 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2020 « zur Bestätigung der Königlichen Erlasse zur Anwendung des Gesetzes vom 27. März 2020 zur Ermächtigung des Königs, Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 zu ergreifen (II) » verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. Januar 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Nihoul